

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Engelbert Hasenkamp: Zur Festlegung der Grenzen des ehemaligen
Kirchspiels Lutten

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Zur Festlegung der Grenzen

des ehemaligen Kirchspiels Lutten

VON ENGELBERT HASENKAMP

Hoheitsgrenzen von Kirchspielen oder Markengründen waren in früheren Jahrhunderten nicht amtlich vermessen oder aktenkundig nachweisbar. Nach Hanisch ¹⁾ hatte der Sprengel als Amtsbezirk einer kirchlichen oder weltlichen Behörde keine lineare Begrenzung. Bis in das hohe Mittelalter und weit in die Neuzeit hinein, soll es in den Moorgebieten des Nordlandes (zwischen der mittleren Ems und der Hunte) auf weite Strecken noch keine genauen greifbaren Grenzlinien gegeben haben.

Wenn sich damals z. B. auch der Umfang des Bistums nach den zugehörigen Siedlungsgebieten richtete, so ergab die Aneinanderreihung von einzelnen Pfarreien noch keine Grenzlinie. Für den Go, als kleinste Einheit, der auf die gemeingermanische Hundertschaft zurückgeht, schloß sich die kirchliche Einteilung den „staatlichen“ Gogrenzen an. Den Kirchspielen liegt nicht so sehr die von der Natur gezogene Gaugrenze zu Grunde, sondern eindeutig der im täglichen Leben wirksam werdende Go-Bereich ¹⁾.

Großräumige Gebiete sind als Einteilung der frühmittelalterlichen Gaue (Leri-, Dersa-, Hase- und Ammergau) bei Nieberding ²⁾ und Niemann ³⁾ genau beschrieben. Zum Teil waren aber auch diese noch ohne bestimmte Grenzen; im übrigen wählte man eine von der Natur gegebene Abgrenzung, die durch Flüsse, Moore, Sümpfe, Hügelrücken oder Wälder sichtbar und einprägsam war ³⁾.

Karten und Aufzeichnungen gab es auch über die einzelnen Gaue noch nicht. Die heute bekannten damaligen Grenzen konnten von Historikern nur in mühevoller Arbeit aus Schuldverschreibungen, Verträgen und Heberegistern späterer Jahrhunderte festgestellt werden.

Der ersten territorialen Grenzfestlegung geht eine verwaltungsmäßige Gebietseinteilung voraus, die in der kleinsten Verwaltungseinheit, der „Bur“ (später Bauerschaft), ihren Ursprung hat. Ihre Grenzen basieren auf ungeschriebene, altüberlieferte Beschreibungen, die oft auch durch Gräben oder Wälle äußerlich gekennzeichnet waren ⁴⁾.

Als sich Ansiedler in unserer Heimat seßhaft machten, bildeten sie mit ihren Angehörigen eine Sippe, die unter einem Dach zusammen wohnte. Ihnen waren Grund und Boden eigen. Haus, Hof und Ackerland wurden ausgeschieden, während die unkultivierten Flächen Allgemeingut blieben. Allmählich machten sich dann die Sippenangehörigen selbständig und errichteten eigene Wohnungen. Dadurch wurde der Grundstock für die Bauerschaft (Burskup) gelegt ⁴⁾.

Nach Dr. Clemens ⁵⁾ lagen die Höfe in kleinen, lockeren „Drubbeln“ an den Hängen und Bodenwellen in grundwassernahen Stellen beieinander. Meistens bildeten 5 bis 8 Hofstellen eine Bauerschaft. Das Ackerland hatte eine trockene Lage auf höher gelegenem Grund und Boden und war, wie eine Insel im Meer, von den weit ausgedehnten Wald- und Weideflächen umgeben.



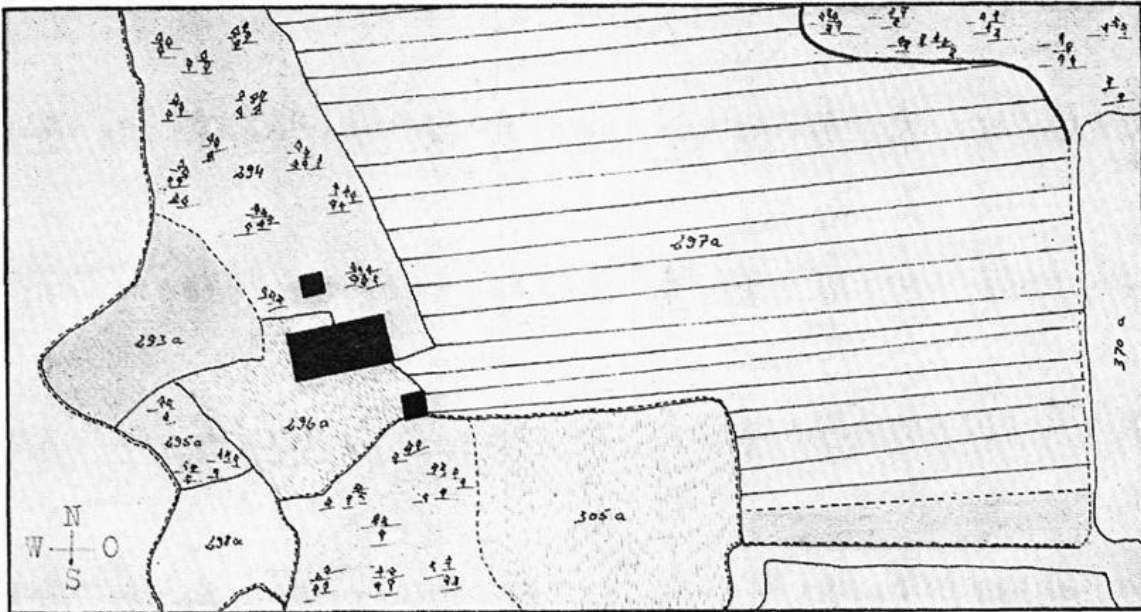
Diese Entwicklungsform finden wir z. B. bestätigt bei einem Rundblick in der Mitte des Elmelager/Südholzer Esches. Das gesamte Areal ist hier allerdings einige Quadratkilometer groß, aber ohne Baum und Strauch, uraltes Ackerland, mit einer dicken Humusschicht und sehr fruchtbarem Boden. An seinem Rande liegen kranzförmig mehrere Bauernhöfe, hinter denen sich Wiesen und Weiden in der Niederung zweier Bäche ausbreiten.

Auch in Lutten ist diese ursprüngliche Gegebenheit bei genauer Betrachtung, jedoch in kleineren Dimensionen, noch heute zu erkennen. Nachweisbar ist hier als eine der ältesten Hofstellen, das Herrenhaus „Sigiwal“. Es wurde nach einer Urkunde vom 17. 10. 872⁶⁾ von Graf Walbert und seiner Gattin Alburg dem Alexanderstift Wildeshausen geschenkt. Wir wissen, daß zum Familienbesitz der Burg Lutten (heute Zurborg) außerdem die Sieveken- und Wennemeiers (Pastorat) Stelle in Lutten und die Thesings Stelle in Oythe gehörten⁷⁾.

Sehen wir uns die älteste Karte des Kirchspiels Lutten aus dem Jahre 1808⁸⁾ an, so finden wir die Angaben von Dr. Clemens bestätigt. Die Burg Lutten lag in einer U-förmigen, niedrigen Ausbuchtung des nahen Mühlenbaches. Östlich davon erhebt sich eine langsam ansteigende Bodenwelle von etwa 2 m Höhe, die heute noch im geschlossenen Komplex als Ackerland genutzt wird und im Osten bis an die Bahnhofstraße, im Norden bis zum ehemaligen Schützenplatz und im Süden bis zur Straße nach Westerlutton reicht (siehe Skizze). Ähnlich zusammenhängende Flächen finden wir in der Nähe der Wennemeiers- und der Sieveken-Stelle vor. Wir dürfen an diesen drei Plätzen die weitere Entwicklung des späteren Kirchspiels Lutten ansetzen.

Das zwar langsame, aber stetige Anwachsen der Bevölkerung führte im Laufe der Zeit zur Ausdehnung des Ackerlandes durch Roden der Wälder und Urbarmachung der unkultivierten Flächen. Es entstanden neue Siedlungen und damit einhergehend die räumliche Vergrößerung des Ansiedlungsgebietes. Der geschlossene, dorfartige Charakter der Kirchspiele gehört aber im Gegensatz zu den lockeren Siedlungen der Bauerschaften erst einer jüngeren Entwicklungsstufe an⁹⁾. Die Eigenkirche zu Lutten wird in der Gründungsurkunde des Archidiakonates des Propstes zu Drebber von 1281¹⁰⁾ noch nicht erwähnt. Als selbständiges Kirchspiel ist Lutten zuerst um 1320 genannt. Die Kirche soll durch eine Schenkung der Familie von Lutten (Wennemeiers Stelle) vielleicht im 13. Jahrhundert, frühestens jedoch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Filiale von Visbek gegründet worden sein¹¹⁾. Damit hatte Lutten den Rechtsstatus eines selbständigen Kirchspiels erlangt. Der Begriff „Kirchspiel“ kommt vom althochdeutschen „spel“ (Gotisch = spill), d. h. „Rede“. Damit ist ein umschriebenes Gebiet gemeint, „soweit der Kirche Rede und Verkündigung reicht“¹²⁾.

Nach Ansicht von Rechtshistorikern bilden sogenannte Hoheitsrechte die Grundlagen eines voll ausgebildeten Territoriums. Diese enthalten die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen, rechtsverbindliche Anordnungen zu treffen. Alle Rechte, Gebote und Verbote, die zur Bildung eines Territoriums führten, wurden 1322 von dem Gografen des Desumergerichts über die sechs Kirchspiele Lutten, Langförden, Cappeln, Krapendorf, Friesoythe und Molbergen ausgeübt¹³⁾. Daraus folgt wiederum, daß Lutten 1322 schon selbständiges Kirchspiel gewesen ist.



Skizze aus der ältesten Karte von Lutten (1808) mit Lageplan der Burg und den Langstreifen-Besitzparzellen des gegenüberliegenden Esches.

(Zeichn. H. Hasenkamp)

Die politischen Kirchspielsgemeinden deckten sich aber nicht an allen Orten völlig mit den kirchlichen. Sie bestanden meistens aus einem Kirchdorf mit den umliegenden Bauerschaften, selten jedoch aus Bauerschaften allein. Diese Einteilung bestand im Niederstift Münster bis zum Jahre 1803. Dann begann die oldenburgische Zeit, die bis 1813 durch verschiedene kriegerische Ereignisse gestört war. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil setzte der Herzog von Oldenburg am 1. 10. 1814 die französischen Gesetze außer Kraft, und in der Landesverwaltung blieb es bei der bewährten Kirchspielsverfassung.

Nach seinem äußeren Erscheinungsbild auf der Karte ist Lutten ein langgestrecktes Gebiet in nord-südlicher Richtung und von drei Seiten (Osten und Süden) durch die Schlochterbäke und im Westen von der alten Bäke abgegrenzt. Jahrhundertlang stritten sich die Lutter um die Ostgrenze ihrer Mark mit den benachbarten Goldenstedter Bauern. Mit Mark bezeichnete man Flächen, die zur gemeinsamen Weide, zum Plaggenstich und zum Holzschlag genutzt wurden. Nach mündlicher Überlieferung soll die Markengrenze ursprünglich nicht an der Schlochterbäke, sondern weiter östlich bei der Schwennhorst („Swänass“ = Schweden Ast), nahe der ehemaligen Schule Goldenstedt-Heide an der „Rönne“ verlaufen sein. Die Goldenstedter hätten aber dort den Grenzstein widerrechtlich entfernt und in einen Brunnen versenkt¹⁴⁾. Diese eigenmächtige Grenzregulierung ist aber nicht nachzuweisen. Sie wird zwar von Maria Zurborg in ihren plattdeutschen Erzählungen „Ut ollen Tieden“¹⁵⁾ erwähnt, kann aber als Tatsache so nicht anerkannt werden.

Nachweisbar ist dagegen ein „ewiger Vertrag“ zwischen den Grafen von Diepholz, als oberster Holzgraf von Goldenstedt und dem Markrichter Hillmann von Lutten aus dem Jahre 1422¹⁶⁾, in dem die Grenze wie folgt be-

schrieben ist: „von der olden Rhühagen, von dem ende von den groten Slap, von den vulen orde, van den slap recht von den utersten ortt von die harkenborch, Int wißen nach dem Barcken bussche, so wyt und so breitt als sik der heyde belangent to meyen“. (Bild 1)

Diese Grenzbeschreibung ist recht ungenau und die hier genannten Flurbezeichnungen Rhühagen, groten slap, vulen orde und Barcken Busche sind heute nicht mehr geläufig. Zweifelsfrei ist nur der Name „harkenborch“ = Arkeburg. Feststellbar sind noch „Schlادت-Heide, an der Schlادت und Schlادت“¹⁷⁾ (Belegenheit zwischen Rönne und Schollenweg in Goldenstedt-Heide), „auf dem Schlade“¹⁸⁾ (Flur XXI, Parz. 149—154 Lahrer Feld), „im Schlae“¹⁸⁾ (Flur II, Parz. 68-82 Einer Feld) und „Barkenbusch“¹⁸⁾ (Flur XIV, Parz. 243 Hanstedt). Es ist jedoch sehr gewagt, behaupten zu wollen, daß diese Belegenheiten mit den alten Flurbezeichnungen identisch sind. Eine Grenzmarkierung nach diesen Geländepunkten würde ganz sicher nicht dem früheren Zustand entsprechen.

Eine genauere Bestätigung der Markgrenze wurde aber bei dem „unter der Linde zu Goldenstedt abgehaltenen Holzgerichtes“ am 26. 2. 1586¹⁹⁾ gegeben und zwar so: „ . . . dem dam (gemeint ist der Oyther Damm) entlanck bis auf die utersten Brüggen undt die becke entlanck von dem Lutter brocke her bis auf den Holweges fordt, von den Holweges fordt bis vor der foert her, voer Holwedehuisen her“

Mit dieser Beschreibung entspricht die Grenze einigermaßen dem Bachlauf der Schlochterbäke (aus Richtung Süden nach Norden). Trotzdem gab es in der Folgezeit immer noch Meinungsverschiedenheiten, Grenzverletzungen und Prozesse, die sich im Staatsarchiv Oldenburg²⁰⁾ in einem stattlichen Aktenbande über „Markenstreitigkeiten zwischen den Lutter und Goldenstedter Markgenossen wegen des Heid- und Plaggematts aus den Jahren 1602 bis 1614“ befinden.

Die Kirchspielsgrenzen waren also bisher weder durch hoheitlichen Akt festgelegt noch katastermäßig erfaßt oder verzeichnet. Diesbezügliche Aufgaben und Einrichtungen der Verwaltung kannte man damals noch nicht. Zur Grenzsicherung diente statt dessen der regelmäßig wiederkehrende Schnatgang²¹⁾ (auch „Snat“ = Grenze). Die Grenzen wurden von den Markberechtigten begangen und hierbei nach dem Rechten gesehen. Großen Wert legte man auf die Beteiligung der heranwachsenden Jugend, damit auch sie die Grenze kennen lernte und sich einprägte. Ein Protokoll, das meistens von einer amtlichen Person geführt wurde und den Grenzgang genau festhielt (Schnatbrief = Grenzbeschreibung), war bei späteren Streitigkeiten eine zuverlässige Urkunde. Leider wurden nicht immer Niederschriften angefertigt, sodaß solche von Lutten bislang nicht bekannt sind.

Erst 1836 setzte die Oldenburgische Cammer „zur allgemeinen Nachachtung dienende Grundsätze bei der Vermessung der vormals münsterschen Landesteile“²²⁾ in Kraft, die der Auftakt zur amtlichen Vermessung der Kirchspiele wurden. Zweck der mit Bekanntmachung vom 2. März angeordneten Maßnahme war die Aufstellung „eines vollständigen Grundkatasters“ nach der eine „richtigere Vertheilung der Grundsteuern“ vorgenommen werden sollte.

Die Gesehen und Eracht beyr Gerecht. Johann 150 Dreyfolt, pmit
 außgenommen dem 1500. In man talde war die geredt
 Wapen Spielandes Hapen Hingli, Dreyant Wapenfreundert
 Und wer und herintich, mit dem kistadern Gekunnen
 von Lutten amantstiftung, Darfultich und Gant
 von dem kist Regentubange Dreyant von Dreyen
 So den wir vorymanen Johann 150 Dreyfolt kint
 und so voretan vor Indermumunglich dat, dat wir nimen
 fremdlichen vordrad geben gemakent, twisphun
 der amant von Goldenstedt und Lutten, den
 vordradt und jeder ein kistlandt gar, geben gelant
 der Hingel und vordradt geben, twisphun die vorer.,
 wunden amant, also, dat wir kunningich. Johann
 geben kistbloeten und gemakent nimen nuzigen
 vordradt und contract, woltte an von eden faren,
 geseh well belant, also, dat so mannt von
 Lutten pfal mit vore amantung der geredt wird
 kinen vor dem vordradt Hingel und den vore vor dem
 greden klar, vor dem vordradt vore, van dem klar
 vordradt vor dem vordradt vore, die geredt vore
 jut kisten war dem kisten kistpde, kint so
 vordradt und so kint als pite der geredt belant
 so nimen, Dreyfolt wir vordradt Johann 1500.
 willigent mit vore nigen kintigen kinen von
 vordradt und alle vore kintung, und vordradt
 der amant von Goldenstedt mit vore kisten
 so kinen und kinen in der amant von Lutten
 also pite der amant geseh vordradt, vordradt

„Ewiger Vertrag“ zwischen dem Grafen von Diepholz, als oberster Holzgraf von
 Goldenstedt und dem Markrichter Hillmann von Lutten aus dem Jahre 1422.
 (Staatsarchiv Münster: Fürstentum Münster, Landesarchiv 323 a, Nr. 184)

Der Inhalt dieser Verordnung besagt, daß die Vermessung eines Kirchspiels mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen gegen die Nachbar-Kirchspiele zu beginnen hat. Nach erfolgter Feststellung war die so ermittelte Grenze vom Geometer unter Hinzuziehung der Kirchspiels- und Bauernvögte, den Markenvorstehern und anderen kundigen Personen zu begehen und durch Steine dauerhaft zu kennzeichnen. Über den Grenzverlauf mußte eine Handzeichnung angefertigt werden, die vom Geometer und den zugezogenen Personen zu unterschreiben war. Falls einer der Beteiligten die Unterschrift verweigerte, sollten die Gründe angegeben und von den übrigen Mitgliedern der Kommission bescheinigt werden. Die Kosten für die benötigten Grenzsteine oder -phäle hatten die beteiligten Kirchspiele zu tragen.

Schon drei Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung begannen in Lutten die Vorbereitungen für die Vermessung. Zuerst ging man daran, die östliche Grenze zum Kirchspiel Goldenstedt festzulegen. Unter Leitung des Conducteurs Osthoff versammelten sich am 23. 3. 1836 je zwei Vertreter aus den Kirchspielen Lutten, Goldenstedt und Visbek „zur Festsetzung der Begrenzung“²³⁾. Aus Lutten nahmen der Kirchspielsvogt Zurborg und der Bauernvogt Sieveke teil. In dem angefertigten Protokoll mit beigefügter Handskizze heißt es: „Die Grenze ist bis dahin unstrittig, wo die Twillbäke in die Schlochterbäke tritt (Herrenholz), von hier aus, behaupten die Goldenstedter, gehe die Grenze der Twillbäke entlang bis an Griese zu Norddölln Holzung, diese, Frielings und Pastoren Holzung entlang bis an die nörtliche Ende des Pastoren Fuhrenkamps, dann durch die Heide über einen im Kehnmoor liegenden Stein bis an die östliche Ende des Herrschaftlichen Stubbenkamps, diesem entlang bis an eine Kreuzkuhle, welche die Bohnrechter und Ellenstedter Gemeinheit scheidet. Die Lutter geben die Grenze an: die Schlochterbäke verfolgend, welche das Herrschaftliche und Goldenstedter Holz scheidet, bis an die Holzkamps Wiese und von dieser die alte Landwehr entlang bis an oben angeführte Kreuzkuhle“. Hier gab es also schon die ersten Differenzen.

Bei streitigen Kirchspielsgrenzen wird in § 6 der Bekanntmachung der Oldenburgischen Cammer bestimmt, daß „die Regulierung und Feststellung derselben, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt wird“. Osthoff berichtete nun am 28. März an den Obergeometer von Schrenck u. a.: „Abgesehen von allen sonstigen Umständen, wie z. B. daß ein großer Theil der streitigen Fläche Eingesessenen von Goldenstedt gehört, daß ein vor mehreren Jahren in der im Holze belegenen Wohnung gestorbenen Holzknechte auf dem Goldenstedter Kirchhoff begraben ist, welche es vielleicht wahrscheinlich machen könnten, daß jene Fläche immer zum Kirchspiel Goldenstedt gehört habe, so erfordert auch die größte Zweckmäßigkeit die Annahme des von Goldenstedt angegebenen Grenzuges, da im entgegen gesetzten Falle das Kirchspiel Lutten mit einer etwa 200 Jück betragene Fläche zungenförmig zwischen die Kirchspiele Visbek und Goldenstedt eintreten würde“.

Die Oldenburgische Regierung hatte nun über den Streitfall zu entscheiden.



Sie verfügte deshalb nach Anhörung des Amtes Vechta und des Obergeometers von Schrenck am 28. Juni 1836: „ . . . daß allen vorgetragenen Umständen nach die Grenze zwischen den Kirchspielen Goldenstedt und Lutten dahin reguliert werde, daß das Herrschaftliche Holterwedhuser oder Herrenholz nebst den daran liegenden Privatholzungen als zum Kirchspiel Goldenstedt gehörig, dagegen das Buchholz nebst den daran belegenen Privatholzungen insgleichen das Freesenholz als zum Kirchspiel Lutten gehörig angesehen werden müssen“.

„Das Amt hat diese Entscheidung den Kirchspielsvögten zu Goldenstedt und Lutten namens der Regierung insinieren zu lassen und daß solches geschehen, anzuzeigen“.

Mit dieser Entscheidung waren, wenn auch nicht nach den sicherlich gehegten Vorstellungen zumindest einer Partei, nun endlich die jahrhundertelangen Streitigkeiten zwischen den Kirchspielen Lutten und Goldenstedt geregelt worden. Auffallend ist, daß die Schlochterbäke von der Einmündung der Twillbäke bis zum Fladder in südlicher Richtung einstimmig als Grenze anerkannt wurde. Hierüber hatte man sich aber schon vorher geeinigt, denn Gemeindevorsteher Brunkhorst aus Goldenstedt gibt dazu in einem Auszug aus einem Protokoll ²⁴⁾ vom 25. 5. 1820 bekannt: „1. Der Bach gilt als Scheidung für Lutten, wird aber mit Ausgleichung der Krümmungen zur besseren Entwässerung möglichst gerade gegraben. 2. Die Luttener erhalten einen Weg zum Moore über den Goldenstedter Anteil, der nächstens reguliert werden soll, den sie aber mit einem Schlagbaum versehen müssen, daß das Vieh nicht darüber streichen kann. Lutten muß die Kosten zur Brücke allein tragen.“ Gemeindevorsteher Dammann aus Lutten vermerkt dazu: „Nach einem Protokoll vom 18. 8. 1820 wegen Regulierung der Streitigkeiten betreffend Grenzen zwischen Lutten und Goldenstedt erhielt Lutten eine Fläche von 36 Jück im Moore an der Oyther Grenze und Goldenstedter Mark als Ausgleichung“ ²⁴⁾. (Bild 2)

Die nächste Grenzbestimmung erfolgte ein Jahr später am 13. 2. 1837 in der Südwestecke gegenüber dem Kirchspiel Oythe. Hier gab es keine Probleme und die von Lutten entsandten Verteter Kirchspielsvogt Zurborg und die Zeller Garling und Teping stimmten folgender Protokollfassung zu: „ . . . Mit denselben wurde die auf den älteren Carten vorhandene Grenze, von dem Einfluß der Schlochterbäke in die alte Bäke, dieser hinauf bis an die Füchteler Wiesen (Westerlutton) durchgezogen und wurde dieselbe als richtig anerkannt“ ²⁵⁾.

Wiederum ein Jahr später verhandelte man am 17. 4. 1838 über die Grenzziehung zwischen den Kirchspielen Lutten und Langförden im Nordwesten. Auch hier gab es keine Unstimmigkeiten und die Niederschrift sagt darüber folgendes aus: „ . . . Dieselben aufgefordert, die Kirchspielsgrenze anzugeben, zeigten einstimmig die zwischen den Bauerschaften Holtrup, Astrup und Westerlutton herfließende Bäke, welche weiter keinen Namen habe, und zwar die Mitte derselben als Grenze an. Als Anfangspunkt dieser Grenze wurde die Brücke über Benedieks Furth und Endpunkt die letzte der Holtruper Ellerwiesen und der Lutter Hülseloh, einschließlich wie von dem Zeller Frilling zu Norddöllen aus der Luttener Gemeinheit angekaufte Wiese bezeichnet.

Da die angegebene Grenze wegen des vielen Wassers nicht zu begehen war, auch dieselbe auf den älteren Carten deutlich verzeichnet und so von den Bevollmächtigten der beiden Kirchspiele anerkannt wurde, so ist von derselben keine Handzeichnung aufgenommen" ²⁶⁾. Das Protokoll wurde von den Lutter Vertretern Kirchspielsvogt Zurborg und den Bauernvögten Teping und Sieveke für richtig befunden und unterschrieben.

Die Vermessung der bis jetzt noch nicht bestimmten Nordgrenze gegen das Kirchspiel Visbek wurde am 18. 9. 1838 durchgeführt. Kirchspielsvogt Zurborg, der Beigeordnete Sieveke und der Zeller Teping nahmen mit fünf Bevollmächtigten aus Visbek an der Grenzbegehung teil. Sie beschrieben den Grenzverlauf wie folgt: „Der Punkt an des Zellers Frilling zu Norddöllen Hüseloh Wiese, wo dieselbe an die Astruper Bäke stößt, sei der Anfangspunkt der Scheidung zwischen den Kirchspielen Visbek und Lutten, dieselbe verfolge dann die nördlichen Seiten der Hüseloh Wiese bis an eine Kreuzkuhle etwa 3 Schritt von dem Walle, der das Freesenholz umgibt, gehe dann auf eine ebenfalls 3 Schritt von diesem entfernten Kreuzkuhle, ferner auf 18 Schritt über Kreuzkuhlen, die nacheinander etwa 10 Schritt, 9 — 3 — 11 und 3 Schritt von dem Walle ab liegen, von der letzteren auf eine Kreuzkuhle, welche die Gemeinheiten der Bauerschaften Astrup und Norddöllen scheidet und über 2 an der Westerriede befindlichen dto bis an des Zellers Meier zu Norddöllen Wiese und versetzten dann den Lauf des um die Norddöllener Wiese sich hinziehenden Baches. Bis hier war der Grenzverlauf einstimmig. Als man jedoch an Vogelsangs Wiese gekommen war, wichen dieselben von einander ab. Die aus dem Kirchspiel Visbek Erschienenen behaupteten nämlich, die Grenze gehe ferner dem Laufe des Baches entlang bis dahin, wo das Holz Hölterhagen zu Ende sei, dann um die südliche Seite desselben bis an das Holz Lohkamp, um den Lohkamp herum bis an des Kötters Mecklenburg Kampe, dann der Scheidung zwischen den Norddöllener und Lutten Gemeinheiten entlang bis an das Wetschen Holz, nachhingegen die Lutten einen Punkt an einem dem Kötter Mecklenburg gehörigen, jedoch nördlicher als der oben erwähnte Kamp, der sich gerade in der Verlängerung der südlichen Richtung des Wetschen Holzes befinde, anzeigten, diese Verlängerung als Grenze angaben, welche sich von diesem Punkte in gerader Linie über die nördliche Hacksuhle in des Zellers Meier zu Norddöllen Rinderwiese, durch diese des Zellers Vogelsang Wiese bis an den vorher erwähnten Bach fortsetze. Nachdem nun beide Protensionen aufgenommen waren, gaben beide Parteien wieder einstimmig die fernere Grenze an von dem eben erwähnten Punkte am Wetschen Holz, wo die Scheidung der Norddöllener und Lutten Gemeinheiten draufstoßen, der südlichen Seite des Wetschen Holzes entlang bis an das Holz des Kammerherrn von Elmendorf und um die südliche Begrenzung dieses Holzes herum bis an den Bach, welcher das Herrenholz und Buchholz von einander trennt, und wo die Grenze zwischen den Kirchspielen Lutten und Goldenstedt anfängt, welche bereits reguliert ist" ²⁷⁾.

„Der Zeller Lueße zu Astrup verweigerte die Unterschrift dieses Protokolls, indem derselbe vorgab, daß er nach näheren Unterlagen die Grenze von der ersten Kreuzkuhle an den Hüseloh und dem Freesenholze, 3 Schritt von



demselben entfernt um das Freesenholz herum nicht anerkennen könne, er freilich nicht behaupten könne, daß dies nicht die richtige Kirchspielsgrenze sei, aber auch von dessen Richtigkeit nicht überzeugt sei, vielmehr es nicht wisse und daher wegen des Freesenholzes einen Vorbehalt machen müsse". Hier gab es nun Differenzen, zwar nur um wenige Schritte, aber die Vermessungsbeamten waren angewiesen, sehr genau zu verfahren. Conducteur Osthoff berichtete pflichtgemäß über den Dienstweg nach Oldenburg und mit Verfügung der Großherzoglichen Regierung vom 11. Juni 1839 wurde der von Seiten des Kirchspiels Visbek angegebene Grenzverlauf ohne weitere Begründung als Kirchspielsgrenze bestimmt.

Damit war nun die amtliche Vermessung der Kirchspielsgrenzen in Lutten abgeschlossen. Anschließend erfolgte bald die Anfertigung von Flurkarten, aus denen die einzelnen Grundstückspartzen zu ersehen sind. Besitzer, Nutzungsart und Größe der Grundstücke wurden in einer Zusammenstellung festgehalten, die als Flurbuch bezeichnet wird.

Quellennachweis

- 1) Hanisch, Dr., Wilh.: Der Kreis Vechta im Mittelalter, Festschrift zur Heimatwoche des Landkreises Vechta vom 22. — 30. 5. 1954, Seite 16 — 21. Südoldenburg, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien, Vechta 1962, Seite 23 — 24.
- 2) Nieberding, C. H.: Geschichte des ehem. Niederstifts Münster, Vechta 1840, Neuauflage 1967, Band I, S. 34 — 42.
- 3) Niemann, Dr., Cl. L.: Das Oldenburger Münsterland in seiner geschichtlichen Entwicklung, Oldenburg und Leipzig 1889, S. 32 — 34.
- 4) Bockhorst, Heinr.: Alte und neue Bauerschaft in Volkstum und Landschaft, Heimatblätter Cloppenburg, Nr. 54, 22. Jahrg., S. 7.
- 5) Clemens, Dr., Paul: Heimatkunde des Oldenburger Münsterlandes, Oldenburg 1949, S. 19.
- 6) Rühning, Dr., Gust.: Oldenb. Urkundenbuch, Band V (1930), S. 10.
- 7) Thesing, F. H.: Zur Geschichte der Familie Thesing in Heimatblätter Vechta, Nr. 3/1966, S. 14.
- 8) Staatsarchiv Oldenburg: Karte des Kirchspiels Lutten, Best. 298 V (16), Nr. 20 ccc.
- 9) Wrede Günther: Die Kirchensiedlungen im Osnabrücker Lande. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde Osnabrück, 1950, S. 63.
- 10) Osnabrücker Urkundenbuch, Band IV, 6.
- 11) Prinz Joseph: Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934, S. 195.
- 12) Pierers Universal-Conversations-Lexikon, 6. Auflage, 1877, S. 441.
- 13) Kloppenburg, Walter: Entwicklung der Landeshoheit in dem tecklenburgischen Territorium: Cloppenburg vom Mittelalter bis zur Neuzeit, in Volkstum und Landschaft, Heimatblätter Cloppenburg, Nov. 1973, Nr. 87, S. 6.
- 14) Schultze, Walter: Goldenstedt, Heimatkunde einer südoldenbg. Gemeinde, Vechta 1965, S. 99.
- 15) Zurborg, Maria: „Ut ollen Tieden“ in Heimatblätter Vechta, 1928, 8. Nummer.
- 16) Staatsarchiv Münster: Fürstentum Münster, Landesarchiv 323 a, Nr. 184.
- 17) Katasteramt Vechta: Übersichts-Handriß der Flur XXVIII Goldenstedt v. 12. 10. 1836.
- 18) Staatsarchiv Oldenburg: Best. 279 (Flurnamenkartei).
- 19) Engelke, Dr.: Das Gogericht Sutholte, die Freigrabschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt in Jahrbuch für Oldenburger Geschichte, Band XV, S. 243.
- 20) Staatsarchiv Oldenburg: Best. 110, Nr. 1390.
- 21) Oldenburg: Heimatkundliches Nachschlagewerk, Vechta 1965, S. 579.
- 22) Jansen, G.: Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze, VO und Bekanntmachungen aus der Zeit von 1813—1852, Oldenburg 1868, S. 580.
- 23) Katasteramt Vechta: Grenzhandbuch Kirchspiel Goldenstedt, Nr. 510.
- 24) Staatsarchiv Oldenburg: Best. 230, 10.
- 25) Katasteramt Vechta: Grenzhandbuch Kirchspiel Oythe, Nr. 604.
- 26) Katasteramt Vechta: Grenzhandbuch Kirchspiel Langförden, Nr. 601.
- 27) Katasteramt Vechta: Grenzhandbuch Kirchspiel Lutten, Nr. 613.



Ein „Radikaler“ aus dem Oldenburger Münsterland

Die Berichte des Freiherrn Franz von Elmendorff über die Hinrichtung von Carl Ludwig Sand 1820 und über sein Verhör durch den Senat zu Göttingen 1822

VON HARALD SCHIECKEL

Die Ermordung des Dichters und russischen Staatsrates von Kotzebue am 23. 3. 1819 durch den Theologiestudenten Carl Ludwig Sand hat bekanntlich zu scharfen Maßnahmen der Regierungen geführt, insbesondere gegen die studentischen Verbindungen. Einen sehr lebendigen Eindruck von der Stimmung eines mit Sands Motiven, aber nicht seiner Tat sympathisierenden und später von dem Vorgehen gegen die Verbindungen betroffenen Studenten vermitteln zwei Briefe, die der aus Füchtel bei Vechta stammende Franz Freiherr von Elmendorff an seine Mutter geschrieben hat und die im Anschluß im vollen Wortlaut wiedergegeben werden¹⁾.

Der im Jahre 1800 als Sohn des kurkölnischen Kammerherrn Maximilian Freiherr v. Elmendorff und der Maria Anna v. Wrede geborene Franz v. Elmendorff hatte nach dem Schulbesuch in Hildesheim zunächst von 1818 bis 1819 Philosophie in Münster, dann Jura in Heidelberg ab Wintersemester 1819, schließlich ab Wintersemester 1820 in Göttingen studiert, wo seit Herbst 1821 auch sein Bruder Carl als Student der Rechte immatrikuliert war.

In Heidelberg traf er mit einer Anzahl meist adliger Landsleute aus Westfalen und Oldenburg zusammen, so mit Angehörigen der Familien v. Galen, v. Droste, v. Detten, v. Kerkerinck, Schmedes und Hakewessel. Die Brüder Matthias (Großvater des Kardinals) und Ferdinand Grafen v. Galen aus Dinklage waren ihm natürlich besonders vertraut, und anschaulich beschreibt er, wie sie die Nachricht vom Tode ihres Vaters, des Grafen Clemens August v. Galen († 13. 5. 1820) erhalten und aufgenommen haben. Dieser Bericht eröffnet den unten abgedruckten Brief vom 20. 5. 1820, in dem Franz v. Elmendorff ausführlich über die Hinrichtung und die letzten Lebensstage von Carl Ludwig Sand berichtet. Er selbst war noch Augenzeuge der Hinrichtung, schreibt aber auch in dem noch am gleichen Tage begonnenen Brief, was ihm nur vom Hörensagen bekanntgeworden ist. Das Entstehen von Legenden ist hier ganz deutlich zu verfolgen, denn über die letzten Worte von Sand bestand schon bald nach der Hinrichtung keine einhellige Meinung mehr. Nach einigen habe er nämlich nur einen stillen Schwur getan, nach anderen soll er dazu noch etwas gesagt haben, und selbst darüber kann der Schreiber bereits zwei Varianten mitteilen.

Das offenbar weit verbreitete Mitgefühl mit Sand scheinen auch, wohl durch frühere Berichte des Franz v. Elmendorff, seine Geschwister geteilt zu haben. Seine einzige, zwei Jahre ältere Schwester Eleonore²⁾ schickte ihm nämlich in einem sonst nicht auf dieses Thema eingehenden Brief, der nur zum Teil erhalten ist und nach dem 23. 3. 1819 geschrieben sein muß, eine Bleistiftzeichnung von Sand (s. Abb.)³⁾. Auch der jüngere Bruder Carl sollte nach dem Wunsche von Franz neben der Schwester den Brief vom 20. 5. 1820 recht

